Außenwirtschaftsmonopol Art. 9

biet der Außenwirtschaft zu lösen. Es ist verantwortlich für die einheitliche Leitung, Pla nung, Durchführung und Kontrolle des Außenhandels. Es wirkt auf die Gestaltung der anderen Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zur Erfüllung der staatlichen und Planauflagen auf dem Gebiet des Auβenhandels sowie zur Einhaltung der Handels und Zahlungsbilanzen und anderer damit im Zusammenhang stehender zentraler Bilanzen ein. Es ist vor allem in engem Zusammenwirken mit den zuständigen zentralen Staatsorga nen (Staatliche Plankommission, Ministerium der Finanzen, Staatsbank der DDR, Mini Wissenschaft und Technik. Industrieministerien, Ministerium für sterium für wesen, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten) verantwortlich für den Export und den Import von materiellen Erzeugnissen und Leistungen sowie wissenschaftlich-techni schen Ergebnissen und Leistungen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Plan auflagen. Insoweit ist es Funktionalorgan. (Wegen der Verantwortlichkeit des Ministeri ums für Außenhandel für die Devisenkontrolle an den Zoll- und Staatsgrenzen der DDR s. Rz. 120 ff. zu Art. 9).

- c) Einzelheiten über die Leitung und Durchführung des Außenhandels regelt die 112 Verordnung vom 9.9-1976 219. Danach obliegt den VEB und den Kombinaten die planmä βige Entwicklung von Erzeugnissen und Leistungen sowie von wissenschaftlich-techni schen Leistungen und Ergebnissen für den Export, die von hoher Qualität, marktgerecht, absatzfähig und rentabel sein sollen. Für den Export und den Import sind dagegen die Au ßenhandelsbetriebe verantwortlich. Diese unterstehen dem Ministerium für Insoweit ist das Ministerium auch Linienorgan. Die Auβenhandelsbetriebe sind in ihrer Mehrzahl volkseigen. Es gibt jedoch noch einige mit der Rechtsform der GmbH. Sie wikkeln ihre Geschäfte im eigenen Namen, jedoch auf fremde Rechnung ab. Seit 1964 können auch volkseigenen Betrieben und Kombinaten Außenhandelsfunktionen übertragen wer den²²⁰. Diese Regelung ist durch die Verordnung vom 9.9.1976 übernommen worden. Die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe können vom Minister für Außenhandel berechtigt werden, die Befugnis zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Abwicklung von Export- und Importverträgen im eigenen Namen mit Partnern außerhalb der DDR VEB, Kombinaten und (nur für den Export) Exportkontoren zu übertragen.
- d) Mit der Aufgabe, zur Entwicklung des Außenhandels und der anderen Beziehungen 113 auf dem Gebiete der Außenwirtschaft beizutragen, besteht das Amt für Außenwirt schaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik ²²¹.
- e) Das Instrument der Kontrolle der Einhaltung des staatlichen außenwirtschaftlichen 114 Monopols ist als Organ des Ministeriums für Außenwirtschaft die Staatliche Außenwirt schaftsinspektion 222 .

²¹⁹ Verordnung über die Leitung und Durchführung des Au β enhandels vom 9. 9. 1976 (GBl. I S. 421).

²²⁰ Zweite Verordnung über die Durchführung des Außenhandels vom 16. 4. 1964 (GBI. II S. 287); dazu: Verordnung über die Durchführung des Außenhandels vom 9. 1. 1958 (GBI. I S. 89).

²²¹ Bekanntmachung über die Bildung des Amtes für Auβenwirtschaftsbeziehungen der Deut schen Demokratischen Republik vom 27. 4. 1970 (GBI. II S. 294).

²²² Verordnung über die Inspektionstätigkeit auf dem Gebiet der Außenwirtschaft vom 15. 4. 1970 (GBI. II S. 419).